

Investitionsbooster

Einordnung und Einschätzungen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

11.07.2025

Was genau ist der Investitionsbooster?

- Degressive Abschreibung: 30 % Investitionsbooster ab Juli 2025
- Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge: 75 % im ersten Jahr
- Körperschaftssteuer: schrittweise Senkung auf 10 % bis 2032
- Sonderabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter: Neue Impulse für Digitalisierung
- Thesaurierungsbegünstigung: Entlastung für Personenunternehmen
- Forschungszulage: Erweiterte Förderung von Innovationen

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft oder hergestellt werden, gilt ein Abschreibungssatz von bis zu 30 %. Das bedeutet: Unternehmen können im Jahr der Anschaffung 30 % der Kosten steuerlich geltend machen. In den Folgejahren wird jeweils der gleiche Prozentsatz vom verbleibenden Restbuchwert abgeschrieben.

Was sind bewegliche Wirtschaftsgüter?

Zu den beweglichen Wirtschaftsgütern gehören alle anderen materiellen Wirtschaftsgüter, z. B. Maschinen, Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Waren sowie Betriebsvorrichtungen, und zwar selbst dann, wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Das Investitionssofortprogramm führt eine Sonderregelung ein: eine arithmetisch-degressive Abschreibung. Das bedeutet: Im Jahr der Anschaffung dürfen 75 % der Kosten sofort abgeschrieben werden. In den Folgejahren gelten gestaffelte Abschreibungssätze: 10 % im zweiten Jahr, je 5 % im dritten und vierten Jahr, 3 % im fünften und 2 % im sechsten Jahr.

Senkung Körperschaftsteuer

Ab dem 1. Januar 2028 wird der Steuersatz jährlich um einen Prozentpunkt gesenkt: von aktuell 15 % auf 10 % im Jahr 2032. Damit verringert sich die Gesamtsteuerlast für Kapitalgesellschaften wie GmbHs spürbar, insbesondere bei thesaurierten Gewinnen.

Die Gewinnthesaurierung ist die Zurückhaltung von erzielten Gewinnen innerhalb eines Unternehmens, anstatt diese an die Gesellschafter auszuschütten. Sie wird dem Eigenkapital zugeführt und stärkt die finanzielle Unabhängigkeit.

Senkung Thesaurierungssteuersatz für Personengesellschaften

Der Thesaurierungssteuersatz für Personengesellschaften nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne wird von derzeit 28,25 % in drei Stufen auf 25,00 % ab 2032 abgesenkt.

Die Gewinnthesaurierung ist die Zurückhaltung von erzielten Gewinnen innerhalb eines Unternehmens, anstatt diese an die Gesellschafter auszuschütten. Sie wird dem Eigenkapital zugeführt und stärkt die finanzielle Unabhängigkeit.

Sonderabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Für digitale Wirtschaftsgüter wie Computerhardware, Software oder Servertechnik wird eine neue Sonderabschreibung eingeführt. Unternehmen können zusätzlich zur linearen Abschreibung 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung steuerlich geltend machen. Die Sonderabschreibung gilt für Investitionen zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 und soll die digitale Transformation in Unternehmen beschleunigen.

Forschungszulage

Mit der erweiterten Forschungszulage steigt 2026 die maximale Bemessungsgrundlage von bisher 10 Mio. € auf 12 Mio. € pro Unternehmen und Jahr. Zusätzlich werden pauschal 20 % Gemein- und Betriebskosten anerkannt.

Die Forschungszulage ist für die Mitglieder des EVVC weniger interessant, da das jeweilige Projekt nach Definition des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu den folgenden drei Bereichen zählen muss: Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und experimentelle Forschung. Routinemäßige Entwicklungsleistung und reine Marktforschung sind nicht förderbar.